

## **Änderungsantrag**

**der Fraktion der CDU**

**zu der Beschlussempfehlung des Innen- und Kommunalausschusses**  
**- Drucksache 6/2344 -**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung**  
**- Drucksache 6/2000 -**  
**Vorschaltgesetz zur Durchführung der Gebietsreform in Thüringen**

**Vorschaltgesetz zur Durchführung der Gebietsreform in Thüringen**

Die Beschlussempfehlung erhält folgende Fassung:

"Der Gesetzentwurf wird mit folgenden Änderungen angenommen:

I. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

'(1) Landkreise sollen in der Regel mindestens 80.000 Einwohner haben. Ausnahmen von der in Satz 1 genannten Mindestgröße sind zulässig, sofern die dauernde Leistungsfähigkeit eines Landkreises hinreichend gewährleistet ist.'

2. In § 3 wird folgender neue Absatz 3 eingefügt und die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5:

'(3) Eine Eingliederung nach Absatz 2 erfolgt insbesondere dann nicht, sofern

1. kulturell, geschichtlich oder touristisch bedeutende Belange im Rahmen einer Abwägung dem entgegenstehen oder
2. eine Mehrheit der teilnehmenden stimmberechtigten Einwohner einer kreisfreien Stadt sich im Rahmen einer Bürgerbefragung bis zum 31. Dezember 2017 für den Erhalt der Kreisfreiheit aussprechen.

Eine Bürgerbefragung nach Absatz 3 Nummer 2 kann von den kreisfreien Städten nach schriftlicher Anzeige gegenüber dem für Kommunalrecht zuständigen Ministerium sowie öffentlicher Be-

kanntmachung im jeweiligen Amtsblatt binnen 2 Monaten durchgeführt werden. Die Befragung kann sowohl im Wege der Amtseintragung als auch durch freie Sammlung mittels Stadtbediensteten oder freiwilligen Helfern erfolgen. Die Fragestellung darf sich nur auf den Erhalt der Kreisfreiheit beziehen und muss so formuliert sein, dass bei einer Abstimmung mit >Ja< oder >Nein< geantwortet werden kann. Bei der Stimmabgabe zugunsten der Kreisfreiheit ist zudem die Identität des Unterzeichners anzugeben. Die Überprüfung der Identität hat in der Regel durch Kontrolle des vorgelegten Personalausweises zu erfolgen. Nach Abschluss der Befragung sind alle abgegebenen Stimmen durch den Oberbürgermeister dem für Kommunalrecht zuständigen Ministerium zur Prüfung vorzulegen. Das Ergebnis der Befragung gibt der zuständige Minister innerhalb von sechs Wochen nach Eingang der Stimmbögen öffentlich bekannt.'

3. In § 4 Abs. 1 wird die Zahl '6.000' durch die Zahl '5.000' ersetzt.

4. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

'(2) Verwaltungsgemeinschaften sollen mindestens 5.000 Einwohner haben. Den Verwaltungsgemeinschaften wird die Möglichkeit zur territorialen Weiterentwicklung nach Maßgabe von § 6 eingeräumt.'

5. Dem § 4 wird folgender Absatz 6 angefügt:

'(6) Gemeinden, die von den in der 5. Legislatur des Thüringer Landtages verabschiedeten fünf Neugliederungsgesetzen unmittelbar betroffen waren und sich nach den Maßstäben dieses Gesetzes erneut einer Neugliederung zu unterziehen hätten, sind durch das zuständige Ministerium für Inneres und Kommunales spätestens bis zum 31. Dezember 2016 umfassend schriftlich zu unterrichten und anzuhören.'

6. Nach § 5 wird folgender neue § 5 a eingefügt:

#### '§ 5 a

Nachweis zur Leistungsfähigkeit neuer Gebietskörperschaften

(1) Vor einer Neugliederung nach Maßgabe der §§ 2 bis 4 ist ein Nachweis (Effizienzanalyse) zur Leistungsfähigkeit der künftigen Gebietskörperschaft durch das für Kommunalrecht zuständige Ministerium zu erarbeiten. Die Effizienzanalyse ist in Abstimmung mit allen von einer konkreten Gebietsneustrukturierung betroffenen Kommunen zu erarbeiten und dem Landtag im Anschluss unverzüglich zur Kenntnisnahme zuzuleiten.

(2) Gegenstand der Effizienzanalyse nach Absatz 1 ist ein Vergleich der Leistungsfähigkeit der jeweils betroffenen kommunalen Strukturen sowohl vor als auch nach der beabsichtigten Neugliederung. Zudem hat die Analyse belegbare Angaben zu enthalten, welche Kosten durch die Neugliederung entstehen werden, von wem diese Kosten getragen werden und welche konkreten Einsparungen infolge der jeweiligen Neugliederung in den kommenden zehn Jahren zu erwarten sind.'

7. § 6 erhält folgende Fassung:

'§ 6

Freiwilligkeitsphase für kreisangehörige Gemeinden,  
Landkreise, kreisfreie Städte und Verwaltungsgemeinschaften.

(1) Die Freiwilligkeitsphase umfasst die Neugliederung von kreisangehörigen Gemeinden, Landkreisen, kreisfreien Städten und Verwaltungsgemeinschaften. Sie gilt für mögliche freiwillige Eingliederungen kreisangehöriger Gemeinden in kreisfreie Städte entsprechend.

(2) Anträge auf Bildung von freiwilligen Gebietsstrukturen durch Auflösung und Zusammenschluss oder Eingliederung der in Absatz 1 genannten Gebietskörperschaften, die den Vorgaben dieses Gesetzes entsprechen, sind von kreisangehörigen Gemeinden bis zum 31. Oktober 2017 und von Landkreisen, kreisfreien Städten und Verwaltungsgemeinschaften bis zum 31. Dezember 2018 auf dem Dienstweg bei dem für Kommunalrecht zuständigen Ministerium zu stellen.'

8. § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

'(1) Gemeinden, deren Neugliederung in den Jahren 2017 oder 2018 in Kraft tritt, erhalten nach Maßgabe des Landeshaushaltes nach Inkrafttreten der Gebiets- und Bestandsänderung auf Antrag allgemeine, steuerkraftunabhängige Zuweisungen außerhalb des kommunalen Finanzausgleichs (Strukturbeihilfen).'

9. Dem § 7 wird folgender Absatz 8 angefügt:

'(8) Die Gewährung von Strukturbeihilfen nach Maßgabe dieser Vorschrift gilt entsprechend für Landkreise, deren Neugliederung bis zum Jahr 2019 in Kraft tritt.'

10. § 9 erhält folgende Fassung:

'§ 9

Zeitpunkt der Bestimmung von Einwohnergrößen

Die in den §§ 2 bis 4 genannten Einwohnerzahlen für neu zu bildende Gebietskörperschaften beziehen sich auf das Jahr 2015. Für die Bestimmung der in Satz 1 genannten Einwohnergrößen im Jahr 2015 sind die am 7. September 2015 veröffentlichte 1. regionalisierte Bevölkerungsvorausberechnung für die Landkreise und kreisfreien Städte sowie die am 5. April 2016 veröffentlichte Vorausberechnung für die kreisangehörigen Gemeinden des Landesamtes für Statistik maßgeblich.'

- II. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

11. In Nummer 1 wird die Zahl '6.000' durch die Zahl '5.000' ersetzt.

12. In Nummer 5 wird § 45 Abs. 6 wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

'Der Ortsteilrat kann selbst als Veranstalter auftreten und die zu diesem Zweck zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel unmittelbar verwenden.'

b) Der bisherige Satz 6 wird durch folgende Sätze ersetzt:

'Die Höhe dieser finanziellen Mittel beträgt mindestens 5 Euro je Einwohner im Ortsteil zum 31. Dezember des jeweiligen Haushaltsvorjahres. Von dem auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Haushaltsjahr an wird dieser Sockelbetrag jährlich entsprechend der Preisentwicklungsrate dynamisiert.'

### **Begründung:**

Zu 1.:

Der Gesetzentwurf der Landesregierung sieht in § 2 Abs. 1 ThürGVG vor, dass Landkreise mindestens 130.000 und höchstens 250.000 Einwohner haben sollen. Es wurden jedoch keinerlei nachvollziehbare Argumente erbracht, welche belegen würden, dass insbesondere kleinere Landkreise weniger effizient und zuverlässig ihre Aufgaben erfüllen würden. Diese Größenordnung lehnt die CDU-Fraktion als nicht belegt, zu groß und lebensfremd ab. Zudem werden durch diese Festlegung regionale Besonderheiten im Freistaat nicht ansatzweise berücksichtigt. Stattdessen wird in Anlehnung an die Kreisgebietsreform in Thüringen im Jahr 1994 ein grundsätzlicher Richtwert in Höhe von mindestens 80.000 Einwohner pro Landkreis befürwortet. Mit dieser Größenordnung wird nicht nur an die bisherigen Leitvorstellungen angeknüpft, auch soll die Bildung anonymer und regional nicht verwurzelter Gebilde vermieden werden.

Mit der in § 2 Abs. 2 Satz 2 geschaffenen Ausnahmeregelung soll den bestehenden Landkreisen die Möglichkeit zum Erhalt ihrer Kreisgrenzen eingeräumt werden, sofern ihre dauernde Leistungsfähigkeit hinreichend gewährleistet ist. Maßgebliche Kriterien für die dauernde Leistungsfähigkeit eines Landkreises stellen insbesondere die Entwicklung der Steuereinnahmekraft der Gemeinden je Einwohner sowie die Schulden der Gemeinden und Gemeindeverbände je Einwohner der letzten Jahre dar.

Zu 2.:

Nach § 3 Abs. 1 des Gesetzentwurfes (ThürGVG) soll das einzige Kriterium für die Kreisfreiheit eine Mindesteinwohnerzahl von 100.000 sein. Dieser mehr oder weniger willkürlich gewählten Vorgabe der Landesregierung steht zunächst entgegen, dass es bundesweit bislang keinen empirischen Nachweis dafür gibt, dass größere Verwaltungsstrukturen, die in Abhängigkeit von Mindesteinwohnerzahlen festgelegt wurden, effektiver arbeiten. Überdies steht dem Kriterium einer Mindesteinwohnerzahl entgegen, dass die gewählte Regelung als "Soll-Vorschrift" formuliert wurde. Unter Berücksichtigung rechtsstaatlicher Maßstäbe ist die Rechtsfolge einer solchen Vorschrift nicht zwingender Natur, sondern soll lediglich den Regelfall bilden. In Ausnahmefällen kann daher von der vorgegebenen Rechtsfolge abgewichen werden. Andernfalls kann hieraus ein Ermessensfehler resultieren, welcher gerichtlich angreifbar ist. Zur Vermeidung einer unklaren Rechtslage für die betroffenen Kommunen sollen durch die Einfügung eines neuen Absatz 3 zwei Ausnahmen vom Regelfall gesetzlich verankert werden, die aufgrund der Formulierung "insbesondere" jedoch keine enumerative Wirkung entfalten und somit weitere begründete Ausnahmen grundsätzlich zulassen.

Entsprechend der mit diesem Änderungsantrag vorliegenden Neufassung von § 3 Abs. 3 ist eine Eingliederung nach Nummer 1 ausgeschlossen, sofern diesem Vorgehen kulturell, geschichtlich oder touristisch bedeutende Belange entgegenstehen. Bedeutend sind die aufgezählten Belange dann, wenn sie für die kreisfreie Stadt eine nicht lediglich untergeordnete Rolle spielen und sie deutlich von der umliegenden Re-

gion unterscheiden. Als Maßstab für die genannten Belange sind insoweit insbesondere die Städte Weimar und Gera zu nennen.

Eine Eingliederung ist nach Nummer 2 zudem ausgeschlossen, sofern sich eine Mehrheit der teilnehmenden stimmberechtigten Einwohner einer kreisfreien Stadt im Rahmen einer Bürgerbefragung bis zum 31. Dezember 2017 für den Erhalt der Kreisfreiheit aussprechen. Mit dem Instrument einer Bürgerbefragung soll an dieser Stelle in erster Linie eine Stärkung der Beteiligungsmöglichkeiten für die Bürgerinnen und Bürger geschaffen werden. Zudem sollen die Bürgerbeteiligung sowie die daraus resultierende Abstimmung dem Gesetzgeber den Bürgerwillen vor Ort aufzeigen und so eine Entscheidung verhindern, die den Willen der Einwohner konterkariert. Das Verfahren für die Durchführung der Bürgerbefragung binnen einer Frist von zwei Monaten obliegt allein der jeweiligen kreisfreien Stadt und orientiert sich im Wesentlichen an den in Thüringen bestehenden Regelungen zur Bürgerbeteiligung. Ein wesentlicher Unterschied besteht allerdings darin, dass sowohl Amtseintragung als auch freie Sammlung zur Stimmabgabe parallel herangezogen werden können. Nach dem Ablauf der Frist der Bürgerbefragung hat der amtierende Oberbürgermeister alle abgegebenen Stimmen dem für Kommunalrecht zuständigen Ministerium zur Prüfung vorzulegen. Der zuständige Ressortminister hat das Ergebnis innerhalb von sechs Wochen nach Eingang der Stimmbögen öffentlich bekannt zu geben.

Zu 3.:

In § 4 Abs. 1 des Gesetzentwurfes wird die von der Landesregierung festgelegte Mindesteinwohnerzahl kreisangehöriger Gemeinden von 6.000 auf 5.000 Einwohner reduziert. Die Größenordnung von 5.000 Einwohnern entspricht einer seit Jahren für sinnvoll und zweckmäßig erachteten Einwohnerzahl, sofern eine Gemeinde durch Zusammenschluss oder Eingliederung neu gebildet oder vergrößert wird. Auf den Beschluss des Thüringer Landtags vom 15. November 2011 "Weiterentwicklung der gemeindlichen Strukturen im Freistaat Thüringen" in Drucksache 5/3798 wird verwiesen.

Zu 4.:

Die Landesregierung plant mit dem Vorschaltgesetz mittelfristig die Auflösung aller 69 im Freistaat gegenwärtig bestehenden Verwaltungsgemeinschaften mit ihren insgesamt 601 Mitgliedsgemeinden. Dementsprechend sieht der Gesetzentwurf in § 4 Abs. 2 (ThürGVG) vor, dass die Bildung, Änderung und die Übertragung von Aufgaben der Verwaltungsgemeinschaften nach § 51 ThürKO (erfüllende Gemeinde) ausgeschlossen sind und die Auflösung bestehender Verwaltungsgemeinschaften durch Gesetz erfolgen soll. Eine wesentliche Folge dieser Regelung bestünde darin, dass § 46 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung für die Verwaltungsgemeinschaften nicht mehr anwendbar wäre. Hierdurch würde es den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaften künftig möglich gemacht, Anträge auf kommunale Neugliederungen nach diesem Gesetz auch ohne die bislang erforderliche sogenannte doppelte Mehrheit zu stellen. Diese einfachgesetzliche Unterwanderung rechtstaatlich anerkannter Mehrheitsgrundsätze lehnt die CDU-Fraktion ebenso ab, wie die mittelfristig geplante Auflösung aller Verwaltungsgemeinschaften im Freistaat.

Einer strikten Auflösung der Verwaltungsgemeinschaften steht zudem entgegen, dass seitens der Landesregierung bis dato kein hinreichender Nachweis für die Ineffizienz der Verwaltungsgemeinschaften vorgelegt wurde.

Statt der kategorischen Abschaffung der Verwaltungsgemeinschaften sollen Verwaltungsgemeinschaften künftig dann keinen Bestandschutz mehr genießen, wenn deren Mitgliedsgemeinden insgesamt weniger als 5.000 Einwohner haben. Mit Blick auf den in der 5. Legislatur des Thüringer Landtags gefassten Beschluss "Weiterentwicklung der gemeindlichen Strukturen im Freistaat Thüringen" vom 15. November 2011 (Drucksache 5/3798) wird der Vertrauens- und Bestandschutz für Verwaltungsgemeinschaften hiermit auf eine konkrete Einwohnerzahl gesetzlich verankert. Zur Erreichung der Einwohnerzahl, aber auch zur territorialen Weiterentwicklung abseits der genannten Zahl, wird den Verwaltungsgemeinschaften die Möglichkeit zu freiwilligen Fusionen nach Maßgabe von § 6 des Gesetzentwurfes (ThürGVG) eingeräumt.

Zu 5.:

Aufgrund freiwilliger Gemeindefusionen wurden allein in der letzten Legislaturperiode fünf Neugliederungsgesetze verabschiedet. An diesen freiwilligen Neugliederungen waren insgesamt 298 Kommunen beteiligt. Anerkannt ist, dass eine einzelne Gemeinde in ihrer konkreten Ausformung und in ihrem territorialen Zuschnitt verfassungsrechtlich keinen Bestandsschutz genießt. Gleichwohl gilt es zu berücksichtigen, dass es sich bei den durch das Vorschaltgesetz avisierten erneuten Änderungen des Gebietsbestandes einzelner Gemeinden letztlich um eine innerhalb kürzester Zeit stattfindende Korrektur von jüngst durchgeführten Gebietsänderungen handeln würde. In einem solchen Fall ist das Kontinuitätsinteresse der betroffenen Gemeinden in der Abwägung besonders zu berücksichtigen. Das Bundesverfassungsgericht hat unter Bezugnahme auf den Saarländischen Verfassungsgerichtshof den Fall einer erneuten Gebietsreform als eine sogenannte "Mehrfachneugliederung" bezeichnet.<sup>1</sup> Das Gericht hat insoweit klargestellt, dass der Gesetzgeber prinzipiell zwar nicht gehindert ist, eine Neugliederungsmaßnahme aufzuheben oder zu ändern, "wenn diese sich ihm als Fehlentscheidung darstellt oder wenn ihm eine erneute Regelung abweichenden Inhalts wegen veränderter Verhältnisse oder neuer Erkenntnisse notwendig oder zweckmäßig erscheint".<sup>2</sup> Doch wirkt sich der besondere Charakter eines solchen Gesetzes nach Auffassung des Gerichts auf die verfassungsrechtlichen Maßstäbe aus, denen sie zu genügen haben.

Insbesondere muss die Anhörung der Gemeinden bei einem solchen Rückneugliederungsvorhaben der Besonderheit des Sachverhalts angepasst sein. Daher muss der Gesetzgeber der Gemeinde die Gründe nachvollziehbar mitteilen, die ihn veranlassen, seine grundsätzlich auf einen dauerhaften Bestand angelegte Neugliederung nach einer - gemessen an der zunächst ins Auge gefassten Kontinuität - verhältnismäßig kurzen Zeit wieder rückgängig zu machen.

Insbesondere im Hinblick auf die Rechtfertigung aus Gründen des öffentlichen Wohls erfordert eine solche Rückneugliederungsmaßnahme eine besondere Beurteilung, und zwar mit Blick darauf, dass gesetzliche Änderungen im Bestand oder mit Blick auf den betrieblichen Zuschnitt von Gemeinden geeignet sind, die rechtsstaatlich gebotene Rechtssicherheit zu beeinträchtigen, was den Bestands- und Vertrauensschutz beeinträchtigen kann. Dabei ist insbesondere das für die Identifikation mit der Gemeinde und eine Bereitschaft zur Beteiligung an den Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft notwendige Vertrauen der Bürger in die Beständigkeit einmal getroffener staatlicher Organisationsmaßnahmen in Rechnung zu stellen. Die Bürger bringen gesetzlichen Maßnahmen dieser Art die nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts berechnete Erwartung entgegen, dass diese nicht Gegenstand kurzfris-

tiger oder experimenteller Überlegungen, sondern auf Kontinuität angelegt und insofern in ihrem Bestand geschützt sind. Diese Gesichtspunkte hat der Gesetzgeber, der eine Neugliederung nach verhältnismäßig kurzer Zeit wieder rückgängig zu machen beabsichtigt, in der Abwägung zu berücksichtigen.<sup>3</sup> Diesen Vorgaben muss die Landesregierung gerecht werden und die betroffenen Gemeinden frühzeitig über in Aussicht stehende Neugliederungen umfassend unterrichten und anhören.

Aufgrund der in § 6 Abs. 2 ThürGVG vorgesehenen Frist zur Antragstellung für freiwillige Neugliederungen bis zum 31. Oktober 2017 erscheint es zweckmäßig und geboten, die von einer Rückneugliederung betroffenen Gemeinden durch das Ministerium für Inneres und Kommunales bis zum 31. Dezember 2016 umfassend zu unterrichten, um anschließend ein Anhörungsverfahren durchführen zu können.

Zu 6.:

§ 1 Abs. 1 ThürGVG definiert als ein wesentliches Ziel der mit dem Gesetzentwurf avisierten Gebietsreform die Schaffung dauerhaft leistungsstarker Gebietskörperschaften. Um dieses Ziel umzusetzen, ist es zwangsläufig notwendig, dass durch die Schaffung neuer und vor allem größerer Gebietsstrukturen künftig auch finanziell messbare Einsparungen erzielt werden. Der erste im Februar 2016 im Kabinett beratene Entwurf des Gesetzes führte zu diesem Aspekt unter Punkt "D. Kosten" noch explizit aus, dass nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft "Ersparnisse von insgesamt 3 bis 20 Prozent der Sachmittel und des Personaleinsatzes zu erwarten" sind.<sup>4</sup> Der schließlich im April 2016 dem Landtag vorgelegte Gesetzentwurf in der Drucksache 6/2000 enthält hierzu weder unter dem oben genannten Punkt "D. Kosten" noch sonst irgendwo eine konkrete Aussage zu den zu erwartenden Ersparnissen. Es findet sich lediglich die vage und unpräzise Aussage, dass "mittel- und langfristig Kosteneinsparungen erzielt werden können".<sup>5</sup> Ungeachtet dessen, findet sich in dem Gesetzentwurf der Landesregierung auch keine fundierte Angabe zur Höhe der Kosten, welche durch die beabsichtigte Neugliederung der bestehenden Gebietsstrukturen verursacht werden. Aufgrund dieser Defizite mangelt es dem Gesetzentwurf auch an dieser Stelle an Transparenz und in der Konsequenz daraus an Akzeptanz in der Bevölkerung und in den Kommunen.

Um das in § 1 Abs. 1 des Gesetzentwurfes normierte Ziel der Gebietsreform für die von den Neugliederungen betroffenen Kommunen und damit letztlich auch für die Bürgerinnen und Bürger nachweisbar und plausibel zu machen, wird im Vorfeld von gesetzlich veranlassten kommunalen Neustrukturierungen die Erarbeitung und Vorlage einer sogenannten Effizienzanalyse als zwingende Voraussetzung normiert. Die Effizienzanalyse ist unter Federführung des für Kommunalrecht zuständigen Ministeriums in Abstimmung mit den jeweils betroffenen Gebietskörperschaften zu erarbeiten. In der Analyse ist die Leistungsfähigkeit der jeweiligen Kommunen sowohl vor als auch nach der beabsichtigten Neugliederung ausführlich darzulegen. Zudem muss die Effizienzanalyse belegbare Angaben zu den Kosten einer konkreten Neugliederungsmaßnahme enthalten, wer für diese Kosten aufkommt und welche Einsparungen die neue Gebietsstruktur in den kommenden zehn Jahren erwarten lässt.

Zu 7.:

Nach § 6 Abs. 1 des Gesetzentwurfes (ThürGVG) soll die Freiwilligkeitsphase auf die Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden sowie auf freiwillige Eingliederungen kreisangehöriger Gemeinden in kreisfreie Städte

beschränkt sein. Für Landkreise, kreisfreie Städte und Verwaltungsgemeinschaften ist eine solche Freiwilligkeitsphase nicht vorgesehen. Auch die Begründung zu § 6 des Gesetzentwurfes enthält keine Angaben, aus welchem Grund Landkreise, kreisfreie Städte sowie Verwaltungsgemeinschaften von freiwilligen Fusionen ausgeschlossen sind. Diese Ungleichbehandlung gegenüber den Gemeinden ist insbesondere bei den Landkreisen und kreisfreien Städten deshalb nicht nachzuvollziehen, da sich selbstverständlich auch Landkreise und kreisfreie Städte auf die in Artikel 91 der Verfassung des Freistaats Thüringen geschützte institutionelle Garantie der Selbstverwaltung berufen können. Auch vor dem Hintergrund, dass die rechtlichen Vorgaben für kommunale Gebietsänderungen im Ergebnis auf den in Artikel 91 und 92 der Verfassung des Freistaats Thüringen verankerten Grundsätzen beruhen, ist eine unterschiedliche Behandlung von Gemeinden und Landkreisen unter keinem Gesichtspunkt nachvollziehbar. Eine Beibehaltung der in § 6 Abs. 1 des Gesetzentwurfes vorgesehenen Regelung würde nach Auffassung der CDU-Fraktion die Verfassungswidrigkeit der Vorschrift zur Folge haben.

Hinsichtlich der Verwaltungsgemeinschaften folgt die Einräumung der Möglichkeit freiwilliger Fusionen untereinander aus der Änderung von § 4 Abs. 2 in Artikel 1. Auf die Ausführungen in der Begründung oben unter Punkt 2 wird verwiesen.

Die Frist zur Antragstellung freiwilliger Fusionen von Landkreisen, kreisfreier Städte und Verwaltungsgemeinschaften bis zum 31. Dezember 2018 folgt in erster Linie aus dem Erfordernis, dass diesen Gebietskörperschaften ein ausreichend großes Zeitfenster etwa zur Prüfung und Beschlussfassung möglicher Fusionsanträge oder zur Kündigung bestehender Vertragsverhältnisse eingeräumt werden muss. Die dabei in den zuständigen Gremien zu erörternden komplexen Fragen und Regelungsmaterien (z.B. ÖPNV, Zweckverbände et cetera) sind in dem im Entwurf der Landesregierung eingeräumten Zeitfenster nicht zu lösen.

Zu 8.:

Nach Maßgabe von § 7 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzentwurfes (ThürGVG) können Gemeinden, die in den Jahren 2017 und 2018 neugegliedert wurden, nach dem Inkrafttreten der Gebiets- und Bestandsänderungen sogenannte Strukturbegleithilfen erhalten. Ungeachtet dessen, dass die Höhe der vorgesehenen Strukturbegleithilfen als viel zu gering erachtet wird, erweckt die Landesregierung mit der gewählten Formulierung den Eindruck, dass die Gewährung der Förderbeträge in deren Ermessen gestellt wird. Aus diesem Grund, aber auch auf Grund der Tatsache, dass im Landeshaushalt 2016/2017 an keiner Stelle eine solche Position enthalten ist und für das Jahr 2018 der Haushalt noch nicht verabschiedet wurde, wird § 7 Abs. 1 Satz 1 in einen antragsabhängigen Anspruch auf Gewährung von Strukturbegleithilfe geändert. Der Antrag ist an die in § 7 Abs. 7 des Gesetzentwurfes aufgeführte Institution zu richten. Ein adäquater Gesamtbetrag zur Gewährung von Strukturbegleithilfen ist im Landeshaushalt zu etatisieren.

Zu 9.:

Wie bereits in der Begründung zu Punkt 6 ausgeführt, können Gemeinden nach § 7 Abs. 1 des Gesetzentwurfes Strukturbegleithilfen erhalten. Nach dem eindeutigen Wortlaut dieser Vorschrift ist Seitens der Landesregierung demnach nicht beabsichtigt, auch den Landkreisen Finanzmittel in Form von Strukturbegleithilfen oder Ähnlichem zur Verfügung zu stellen. An dieser Stelle scheint die Landesregierung auszublenden, dass die Veränderung von Kreisgrenzen mit erheblichen Folgekosten für die Landkreise verbunden ist. Auch übersieht die Landesregierung,



dass den Landkreisen in Thüringen auch im Zuge der Gebietsreform im Jahr 1994 ebenfalls finanzielle Unterstützungsmaßnahmen angeboten beziehungsweise zur Verfügung gestellt wurden, um die im Zuge der Neustrukturierung anfallenden Kosten abzufedern. Durch die Einführung eines neuen § 7 Abs. 8 wird erreicht, dass die Vorschriften über die Gewährung von Strukturbegleitmaßnahmen auch für Landkreise zur Anwendung kommen.

Zu 10.:

Nach § 9 des Gesetzentwurfes der Landesregierung sollen die in den §§ 2 bis 4 festgelegten Mindesteinwohnerzahlen für neu gebildete Gebietskörperschaften, namentlich Landkreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Gemeinden, im Jahr 2035 gelten. Diese Festlegung auf der Grundlage der Vorausberechnungen des Landesamtes für Statistik wird in Anbetracht einer Zeitspanne von rund 20 Jahren als zu unbestimmt angesehen. Demgegenüber ist eine Bezugnahme auf zum gegenwärtigen Zeitpunkt erfasste und damit belastbare Fakten der praktikablere Weg.

Zu 11.:

Es handelt sich um Folgeänderung aufgrund der oben in Punkt 3 vorgenommenen Änderung des Gesetzentwurfes.

Zu 12.:

- a) Nach der gegenwärtigen Rechtslage kann ein Ortsteilrat Veranstaltungen nur durch die Vergabe einer Förderung an Dritte durchführen. Das erschwert die Durchführung von Veranstaltungen in Fällen, in denen nur eine schwach ausgeprägte oder gar keine Vereinsstruktur vorhanden ist, aber auch bei übergreifenden Projekten mit einer Vielzahl von Akteuren. Durch die Ergänzung von § 45 Abs. 6 soll der Ortsteilrat künftig selbst als Veranstalter auftreten und die zu diesem Zweck zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel unmittelbar verwenden können. Dies trägt zu einer deutlichen Stärkung des Ortsteilrates mit bei.
- b) Die Ortsteile benötigen ein Minimum an finanzieller Planungssicherheit. Dies gilt insbesondere für Projekte, die der kontinuierlichen Förderung über mehrere Jahre oder gar auf Dauer bedürfen. Mit der Änderung des Gesetzentwurfes wird die Höhe der finanziellen Mittel auf mindestens fünf Euro je Einwohner im Ortsteil zum 31. Dezember des jeweiligen Haushaltsvorjahres gesetzlich festgeschrieben. Zudem unterliegt der Sockelbetrag einer jährlichen Dynamisierung entsprechend der Preisentwicklungsrate.

Für die Fraktion:

Mohring

#### Endnote:

- 1 Vergleiche BVerfGE 86, 90/109 f. unter Bezugnahme auf den Saarländischen Verfassungsgerichtshof, NVwZ 1986, Seite 1008/1009, sowie Stürer, DVBl. 1977, Seite 1/5 ff.
- 2 BVerfGE 86, 90/110.
- 3 Vergleiche zum Vorstehenden BVerfGE 86, 90/110 f.
- 4 Vergleiche Gesetzentwurf der Landesregierung "Vorschaltgesetz zur Durchführung der Gebietsreform im Freistaat Thüringen (ThürVGR)" vom 04. Februar 2016.
- 5 Vergleiche Punkt "D. Kosten" in Drs. 6/2000 vom 13. April 2016.